Architekturbüro Wischke
Send + Partner
Reiherweg 15
33415 Verl

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 92

„Österweg-West“ in Verl

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: September 2021

Auftraggeber: Architekturbüro Wischke Send + Partner
Reiherweg 15
33415 Verl

Auftragnehmer:

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Bearbeiter: Frederik Bartsch (M. Sc. Geographie)
Volker Stelzig (Dipl. Geograph)

Projekt-Nr.: 1252

Stand: September 2021

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP 3

2.1 Rechtlicher Rahmen 3
2.2 Ablauf einer ASP 6

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum 8

3.1 Vorhabenbeschreibung 8
3.2 Beschreibung des Plangebietes 9
3.3 Wirkraum 11
3.4 Wirkungsprognose 14

4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) 15

4.1 Methodik 15
4.2 Ergebnisse 16
4.3 Zusammenfassende Prüfung 26

5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen 28

5.1 Vermeidungsmaßnahme für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna 28
5.2 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen 28
5.3 Konfliktvermeidungsmaßnahme zum Schutz der Mauereidechse 28
5.4 Auswahl von insekten-/fledermausfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis . 33

6 Zulässigkeit des Vorhabens 35

7 Literatur 36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020). 1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015). ... 6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013). 7
Abbildung 4: Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 92 „Österneweg-West“ (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB. Stand: August 2021). 8
Abbildung 5: Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2021). 9
Abbildung 6: Blick über die südöstliche Ackerbrachfläche mit der südlich angrenzenden Wohnbebauung im Hintergrund. 10
Abbildung 7: Blick über die Ackerfläche in Richtung Westen. 10
Abbildung 8: Blick über die im Westen des Plangebiets befindliche Brachfläche ohne randliche Gehölze (Blickrichtung Südosten). 11
Abbildung 9: Abgrenzung des Wirkraumes (orange Linie) und des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020) 12
Abbildung 10: Blick auf einen Gewerbebetrieb (Betonwerk) nördlich des Plangebietes. 12
Abbildung 11: Blick über den westlichen Wirkraum und einen Teil der dort befindlichen Gehölze (Blickrichtung Süden). 13
Abbildung 12: Blick über die nördlich angrenzende Bahntrasse mit dem nördlich angrenzenden Betonwerk rechts im Bild (Blickrichtung Westen). 13
Abbildung 13: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet. 18
Abbildung 14: Nachweisbereich (rote Umrandung) der Mauereidechsen (Blickrichtung Westen). 22
Abbildung 15 Mauereidechse im Übergangsbereich zwischen Bahntrasse und Betonwerk. 23
Abbildung 16: Mauereidechsennachweise im Bereich der nördlichen Bahntrasse. 23
Abbildung 17: Mauereidechsen-Ausgleichsmaßnahmen auf dem Betonwerkgelände (Flurstück 1098, Flur 17, Gemarkung Verl) 29
Abbildung 18: Skizze zur Anlage eines Steinhaufens (Zeichnung: BABARA KIRSCH in MEYER et al. 2011). 31
Abbildung 19: Beispiel eines angelegten Steinhaufens (Foto: NELE CORNILS). 32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 2. Quadranten des MTB 4116 (Rietberg). 16
Tabelle 2: Beschattungssituation 24

Anhang

Karte zum Vorkommen planungsrelevanter Arten

Protokoll A - Antragsteller

Protokoll B - Art-für-Art-Protokoll

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 92 „Österweg-West“ im Westen von Verl. Das Plangebiet ist von einer brachgefallenen Grünlandfläche (westlich) und einer Ackerfläche (östlich) bestanden, hat eine Größe von etwa 1,93 ha und befindet sich südlich einer stillgelegten Bahntrasse und westlich der Straße „Österweg“ im Westen von Verl (Abbildung 1). Es umfasst innerhalb der Gemarkung Verl, Flur 17 die Flurstücke 78, 1097, 1248 - 1257. Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen zum Ziel.

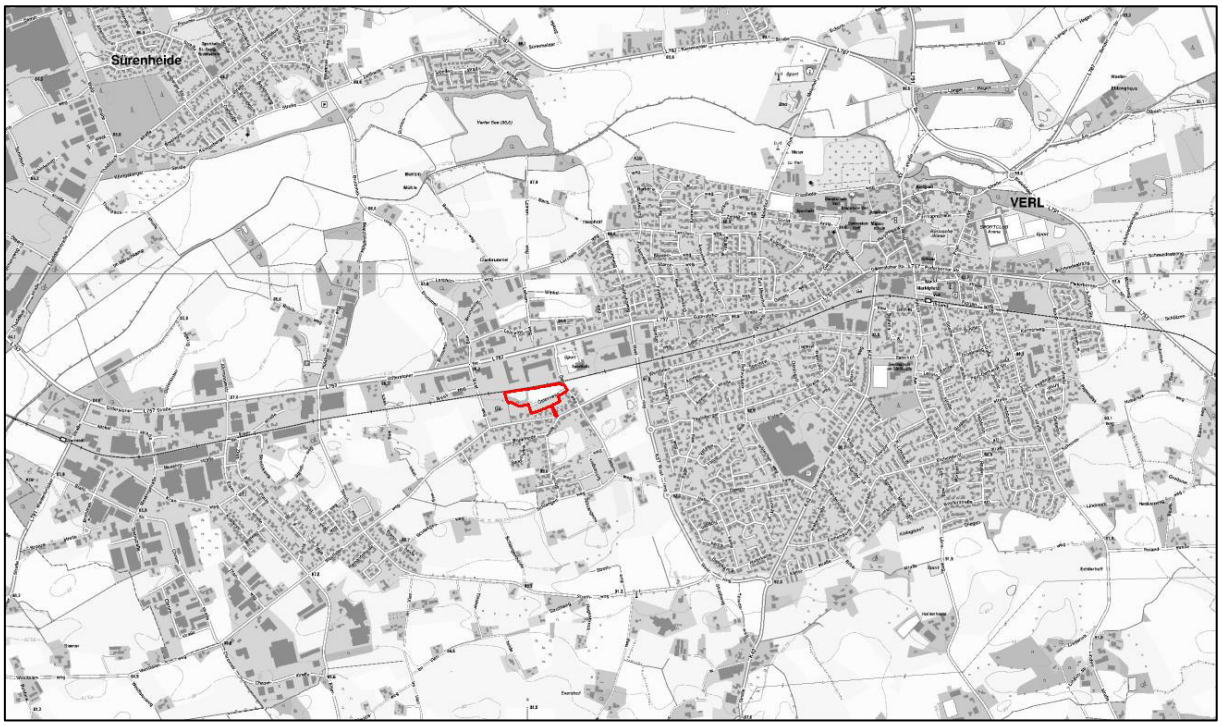

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Aufgrund der Habitatstrukturen ist die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)) mit dem Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1)*

nicht ausreichend, sodass vertiefte Untersuchung durchgeführt wurden. Dabei wurden geprüft:

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

> *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);*
>
> *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“*
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);*
>
> *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);*
>
> *sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).*

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

> *„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“*
> *(§ 44 Abs. 5 BNatSchG).*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens…“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern…“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit…“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen… in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2016) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.

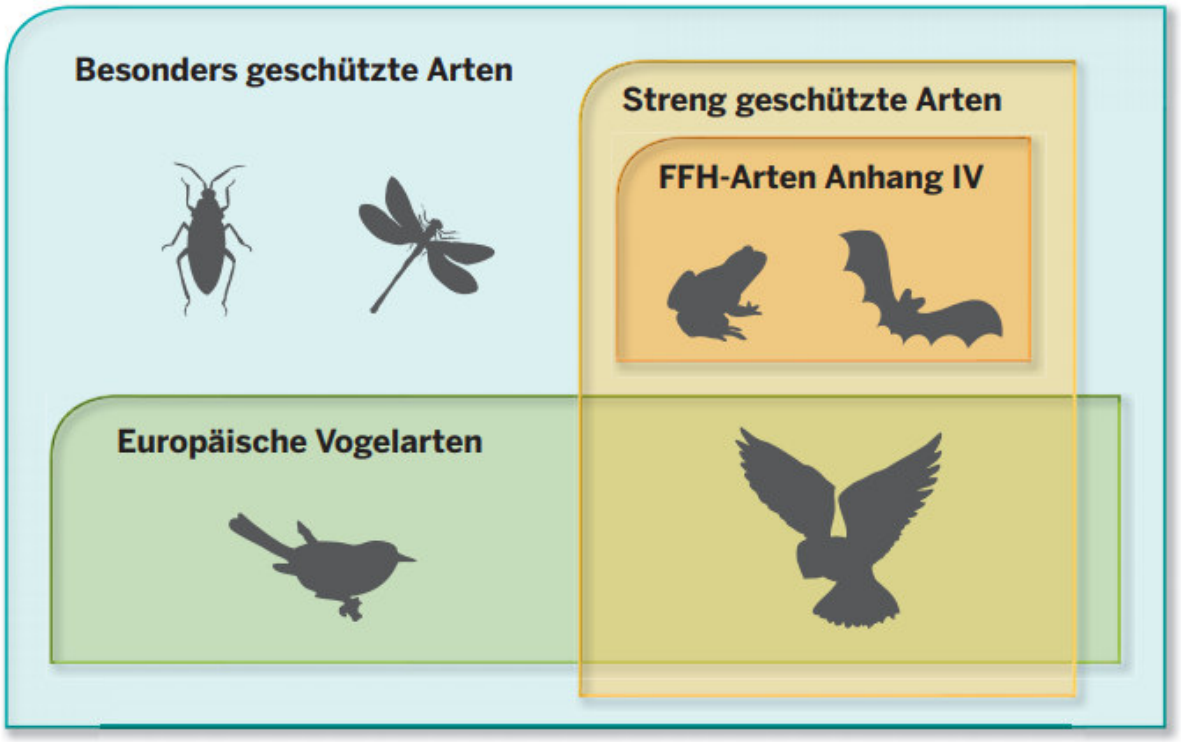

Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums
   Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.
2. Vorprüfung der Wirkfaktoren
   In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des §44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

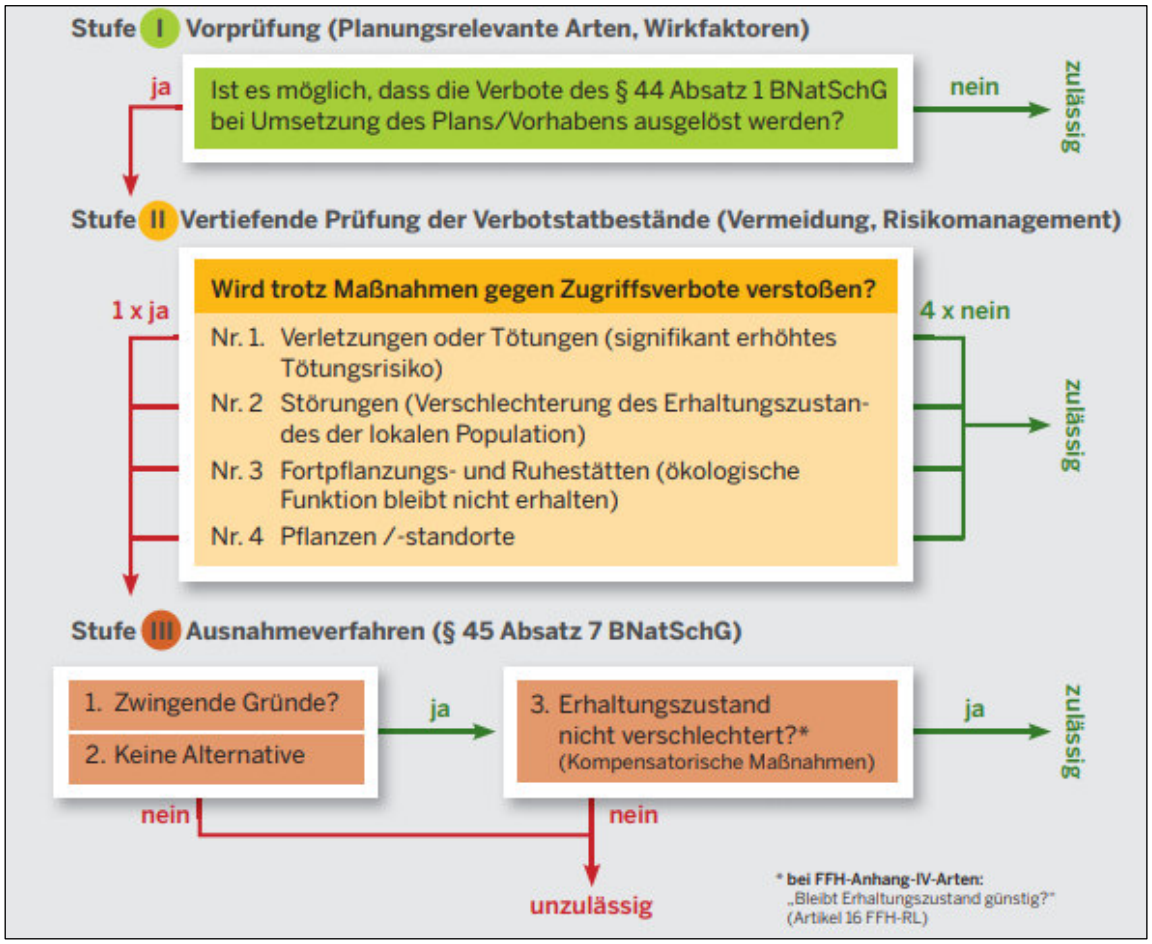

Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013).

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabenbeschreibung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Österweg-West“ hat die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen in Verl zum Ziel. Die Erschließung des Plangebietes soll über die östlich angrenzende Straße ‚Österweg‘ erfolgen. Im Plangebiet selbst erfolgt die Erschließung der Wohngebäude über zwei Planstraßen. Planstraße A verläuft südlich der Bahntrasse und Planstraße B verläuft vom ‚Österweg‘ in südwestliche Richtung. Im Norden ist eine Riegelbebauung bestehend aus acht miteinander verbundenen vierstöckigen Gebäuden geplant. Diese erreichen Gebäudehöhen von ca. 13 m Höhe. Im mittleren Teil des Plangebietes sind zweigeschossige Mehrfamilienhäuser geplant und im Süden Einfamilienhäuser sowie ebenfalls Mehrfamilienhäuser. Im mittleren Teil des Plangebietes ist zwischen den Wohnhäusern die Anlage von Grünflächen geplant (Abbildung 4).

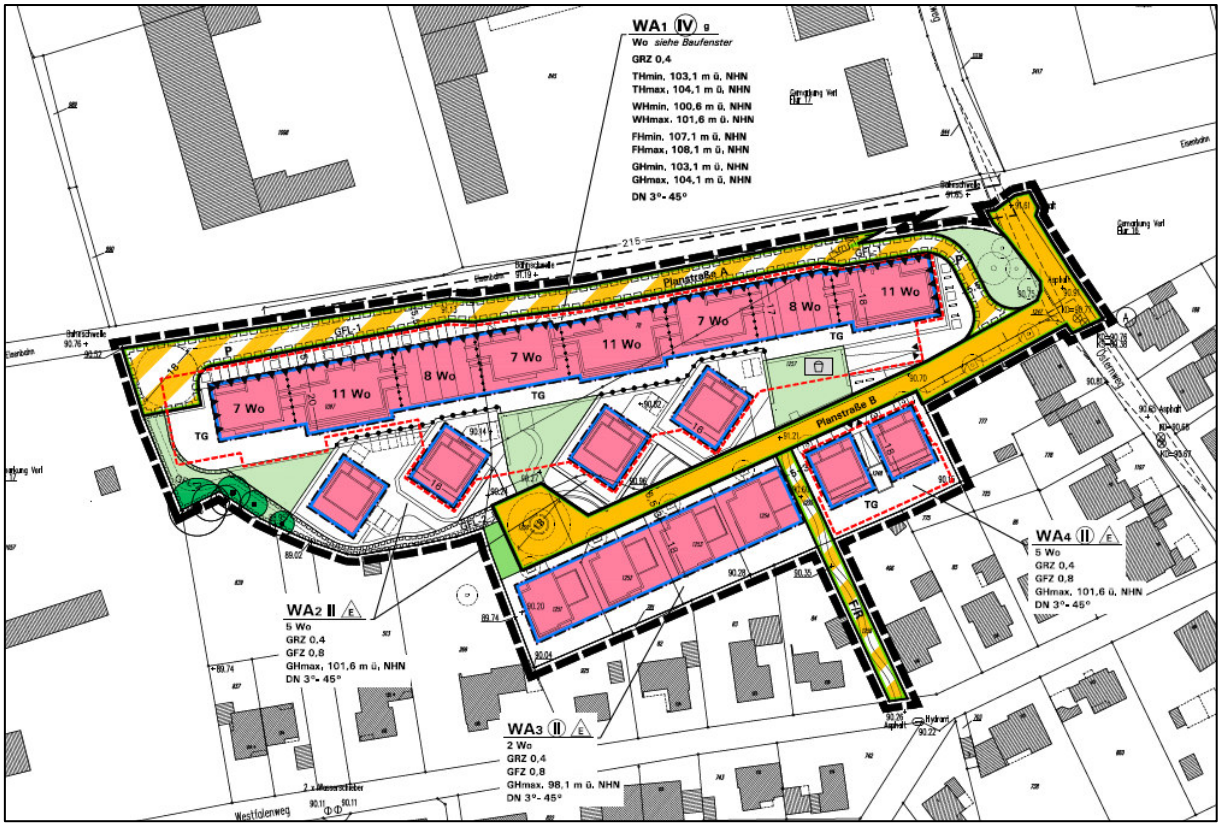

Abbildung 4: Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 92 „Österweg-West“ (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB. Stand: August 2021).

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Der nordöstliche Teil des Plangebietes stellt eine Ackerfläche dar, die im Norden an eine stillgelegte Bahntrasse und im Osten an die Straße ‚Österweg‘ grenzt (Abbildung 5 & 6). Südlich unter dieser Fläche befindet sich eine Ackerbrache (Abbildung 7). Zwischen beiden Flächen befindet sich im westlichen Bereich eine inselartige Gebüschstruktur mit einzelnen jungen Bäumen. Der westliche Teil des Plangebietes ist geprägt durch eine ehemalige Grünlandfläche, die ehemals von Gebüschen und jungen Gehölzen umgeben war (Abbildung 8). Eine Laubbaumreihe mit jungem bis mittlerem Totholz ist im Übergangsbereich zur südlichen Wohnbebauung verblieben. Zu Beginn der Kartierung waren die Gehölze weitgehend entfernt.

Abbildung 5: Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2021).

Abbildung 6: Blick über die südöstliche Ackerbrachfläche mit der südlich angrenzenden Wohnbebauung im Hintergrund.

Abbildung 7: Blick über die Ackerfläche in Richtung Westen.

Abbildung 8: Blick über die im Westen des Plangebiets befindliche Brachfläche ohne randliche Gehölze (Blickrichtung Südosten).

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum neben der Fläche des direkten Eingriffs Teilbereiche des nördlich angrenzenden Gewerbegebietes (Abbildung 9 & 10), Teile des südlich angrenzenden Wohngebietes, sowie das Grundstück einer ehemaligen Baumschule im Westen (Abbildung 11) und Teile des Wohngebietes sowie eine Weidefläche im Osten. Zwischen den Gewerbebetrieben im Norden und dem Plangebiet verläuft zudem eine derzeit ungenutzte Bahntrasse (Abbildung 12).

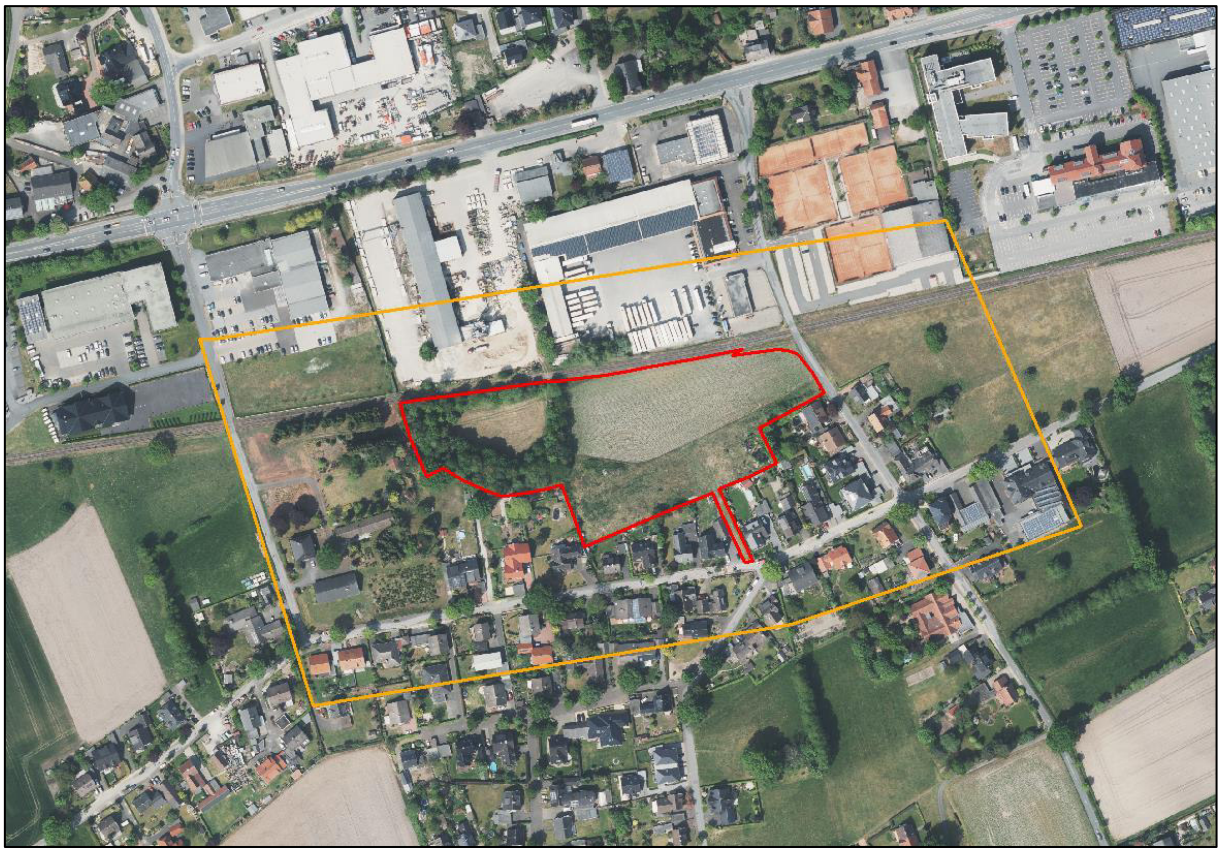

Abbildung 9: Abgrenzung des Wirkraumes (orange Linie) und des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).

Abbildung 10: Blick auf einen Gewerbebetrieb (Betonwerk) nördlich des Plangebietes.

Abbildung 11: Blick über den westlichen Wirkraum und einen Teil der dort befindlichen Gehölze (Blickrichtung Süden).

Abbildung 12: Blick über die nördlich angrenzende Bahntrasse mit dem nördlich angrenzenden Betonwerk rechts im Bild (Blickrichtung Westen).

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung und der Entfernung von Gehölzen kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung sowie durch die Beseitigung von Gehölzen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Der Verlust von Gehölzen und die Versiegelung der Acker- und Brachfläche können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmission entstehen, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Die Ermittlung des zu untersuchenden Artenspektrums richtete sich anhand der im Plangebiet und Wirkraum vorhandenen Strukturen. Aufgrund der Acker- und Brachfläche im Plangebiet, sowie der angrenzenden Bahnanlage wurden planungsrelevante Arten aus den Tiergruppen Vögel und Reptilien untersucht. Zur Überprüfung der Vorkommen wurden Erfassungen an insgesamt sieben Tagen (31.03.2021, 09.04.2021, 01.06.2021, 11.06.2021, 15.06.2021, 07.07.2021 und 28.07.2021) durchgeführt. Der Zeitraum der Erfassungen lag dabei zwischen Ende März und Ende Juli 2021. Die Untersuchungen fanden in der Aktivitäts-/Brutphase der planungsrelevanten Arten statt.

Neben der Begehung erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2021a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind. Zudem wurde die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (LANUV NRW 2021b).

4.1 Methodik

Vögel

Die Brutvogelkartierung wurde im Plangebiet sowie im Wirkraum (nachfolgend Untersuchungsgebiet genannt) an vier Terminen (31.03., 09.04., 01.06., 15.06.) zwischen März und Juni 2021 durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten, um deren Vorkommen sicher feststellen oder ausschließen zu können.

Bei den Kartierungen werden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen werden die Registrierungen der einzelnen Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (z.B. SÜDBECK et al. 2005) so genannte „Papierreviere“ ermittelt. Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten wurden im Gelände nur qualitativ erfasst.

Fledermäuse

Die Gehölze im Plangebiet wurden am 31.03.2021 auf ihr Quartierpotential untersucht. Dabei wurde insbesondere auf Baumhöhlen und Spalte unter abgeplatzter Borke als potentielle Hangplätze geachtet. Zudem wurde das Plangebiet im landschaftlichen Kontext betrachtet, um dessen Funktion für die Tiere als Nahrungs- oder Biotopverbindungselement zu bewerten.

Reptilien

Im Wirkraum gibt es Strukturen, die einen geeigneten Lebensraum für Reptilien bieten. Die nördlich an das Plangebiet angrenzende Bahntrasse bietet zusammen mit ihren Böschungsbereichen Habitate für Zaun- und Mauereidechsen.

Zur Erfassung der Reptilien wurden die Bahntrasse sowie die angrenzenden Böschungsbereiche bei sonnigem Wetter in langsamen Tempo abgelaufen. Dabei wurde auf dem Boden nach sich sonnenden bzw. flüchtenden Tieren geschaut. Erfasste Tiere wurden in die Feldkarten eingetragen.

4.2 Ergebnisse

Die folgende Tabelle zeigt die planungsrelevanten Arten des Messtischblatt-Quadranten 4416 (Quadrant 2) Rietberg. Darunter befinden sich zwei Säugetierarten (zwei Fledermausarten) sowie 38 Vogelarten. Die nachgewiesenen Arten sind in der letzten Spalte mit dem jeweiligen Status für das Untersuchungsgebiet gekennzeichnet.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 2. Quadranten des MTB 4116 (Rietberg).

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand (ATL)	Status im UG
Fledermäuse				
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	N
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	N
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Anas querquedula	Knäkente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand (ATL)	Status im UG
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Calidris alpina	Alpenstrandläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Numenius arquata	Großer Brachvogel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
Philomachus pugnax	Kampfläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	EZ/N
Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
Tringa nebularia	Grünschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Tringa totanus	Rotschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszu-stand (ATL)	Status im UG
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, ↑ = Bestandstrend positiv, ↓ = Bestandstrend negativ; ATL = atlantische Region; X = (Brut)vorkommen, N = Nahrungshabitat, DZ = Durchzügler, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden; () = an den Wirkraum angrenzend; UG = Untersuchungsgebiet

In den Bäumen im Plangebiet wurden keine Höhlen/Spalten und keine Nester bzw. Horste gefunden.

Im Plangebiet konnten jagende Rauch- und Mehlschwalben beobachtet werden. Im Wirkraum kommt der Sperber als Brutvogel vor. Mehrmals wurden Stare im südlichen Wirkraum gesichtet. Auf der Bahntrasse im nördlichen Wirkraum wurde ein Mauereidechsenvorkommen festgestellt.

Im Fachinformationssystem @LINFOS sind keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld hinterlegt.

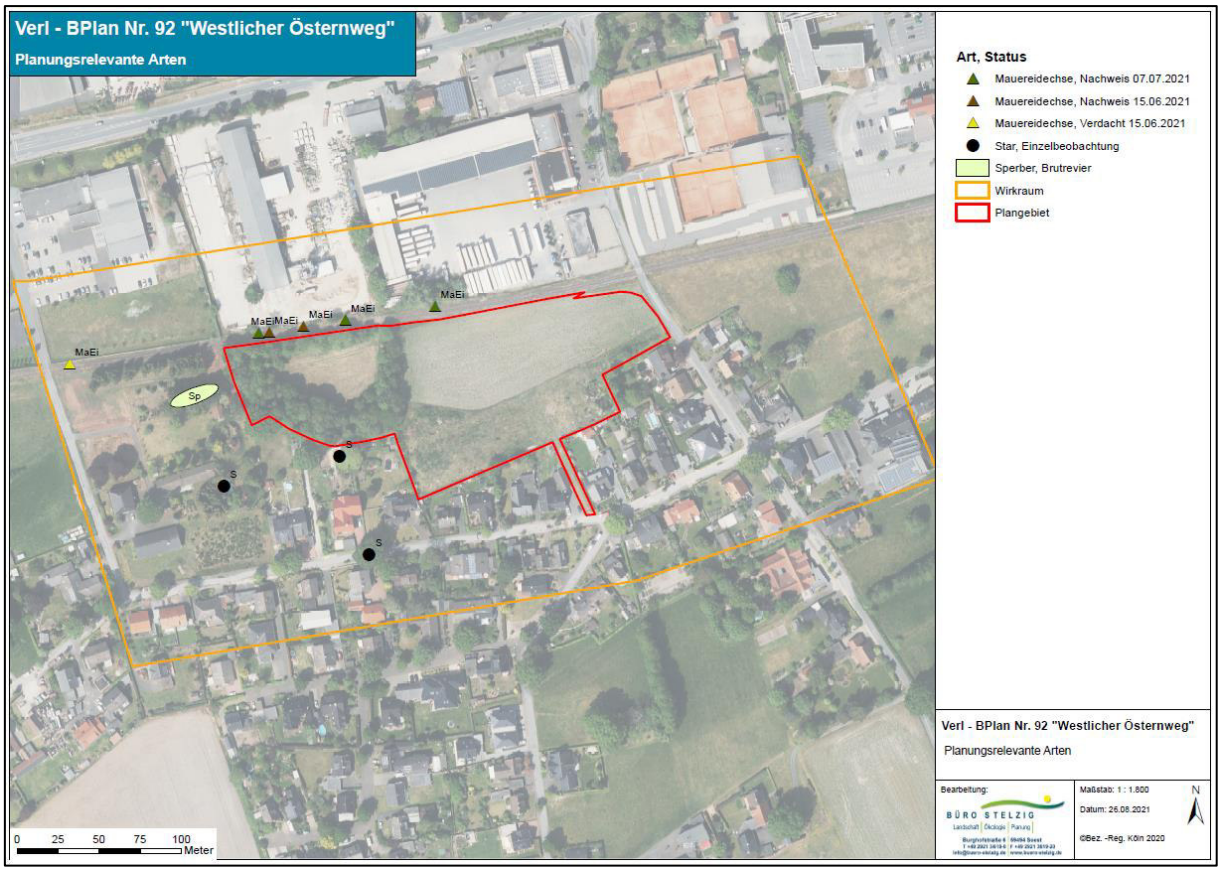

Abbildung 13: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet.

Vögel

Außerhalb des Waldes können **Sperber** auch in schmalen Gehölzstreifen, breiten, baumdurchsetzten Hecken, Gehölzinseln, städtischen Grünanlagen bis hin zu Alleen und Einzelbäumen nisten (LANUV NRW 2021c). Für den Sperber konnte ein Brutnachweis im Wirkraum erbracht werden. Sperber wurden an mehreren Erfassungsterminen beobachtet oder verhört. Am 15.06.2021 wurden bettelrufende Jungvögel verhört. Der Brutplatz befindet sich wahrscheinlich in den Gehölzen auf dem Grundstück der ehemaligen Baumschule im westlichen Wirkraum. Auf dem Grundstück im Wirkraum erfolgen keine Eingriffe, sodass die Lebensstätten nicht direkt beeinträchtigt werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Zum Zeitpunkt der Kartierungen waren die Gehölze im westlichen Bereich des Plangebietes bereits gefällt. Der Sperber hat trotz der dadurch frei werden Sicht auf das nördlich angrenzende Gewerbegebiet und den davon ausgehenden Störungen erfolgreich gebrütet. Daher ist von einer gewissen Toleranz des Sperber gegenüber anthropogenen Störungen auszugehen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind deshalb nicht zu erwarten. Um baubedingte Störungen während der Brutzeit zu vermeiden, die zur Aufgabe von Bruten führen können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (siehe Kap. 5.1). Der Sperber weist einen günstigen Erhaltungszustand auf. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für den Sperber durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Rauch- und **Mehlschwalben** leben als Kulturfolger im engen Kontakt zu menschlichen Siedlungen, speziell zu bäuerlichen Siedlungen. Sie kommen bevorzugt in extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaften vor. Sie bauen ihre Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in und an Gebäuden, bevorzugt Viehställe, Scheunen und Hofgebäude (LANUV NRW 2021c). Bei den Begehungen am 15.06.2021 und am 28.07.2021 konnten über dem westlichen Teil des Plangebietes jagende Mehl- und Rauchschwalben gesichtet werden. Im Plangebiet selbst gibt es keine Gebäude, die von Rausch- oder Mehlschwalben zur Anlage der Nester genutzt werden könnten. Brutvorkommen im Plangebiet können daher ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen in den Wohngebieten im Wirkraum ist nicht auszuschließen. Da diese Gebäude vom Vorhaben nicht betroffen sind, gehen keine Lebensstätten verloren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Rauch- und Mehlschwalben sind Kulturfolger und an anthropogene Störungen gewöhnt. Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen die sich vom Vorhaben auf den Wirkraum auswirken und geeignet wären den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen zu ver-

schlechtern, können ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird durch das Vorhaben für Rauch- und Mehlschwalben ebenfalls nicht ausgelöst.

Als Höhlenbrüter benötigt der **Star** Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Dabei besiedeln sie vorzugsweise halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern (LANUV NRW 2021c). Bei den Begehungen am 31.03. und 01.06. wurden im südlichen Wirkraum Stare gesichtet. Die verbliebenen Bäume im Plangebiet weisen keine Höhlen auf, die von Staren als Brutplätze genutzt werden können. Ein Brutvorkommen der Art im Plangebiet kann somit ausgeschlossen werden. In den Bäumen der Gärten im südlichen Wirkraum sowie in den Gehölzen der ehemaligen Baumschule kann ein Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden. Da die Bruthabitate im Wirkraum nicht direkt vom Vorhaben betroffen sind, gehen keine Lebensstätten verloren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 nach BNatSchG). Aufgrund der Tatsache, dass die Art als Kulturfolger häufig in menschlicher Nähe vorkommt und aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch das angrenzende Wohngebiet und Gewerbegebiet können anlage- und betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden. Um baubedingte Störungen während der Brutzeit zu vermeiden, die zur Aufgabe von Bruten führen können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (siehe Kap. 5.1). Erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtern, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Neben den planungsrelevanten Vogelarten konnten im Untersuchungsgebiet weitere Vogelarten der **allgemeinen Brutvogelfauna** festgestellt werden. Darunter sind u.a. die Arten Amsel, Dohle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rabenkrähe und Rotkehlchen. Diese sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, ist eine in Kapitel 5.1 näher beschriebene Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) einzuhalten.

Fledermäuse

Nach einer ersten Ortsbegehung konnten Fledermausquartiere in den wenigen noch verbliebenen Gehölzen im Südwesten des Plangebietes ausgeschlossen werden. Die Gehölze weisen einen geringen Brusthöhendurchmesser, keine abstehende Rinde sowie keine Spalten und Höhlen auf. Fledermausquartiere können deshalb ausgeschlossen werden. Es befinden sich keine Gebäude im Plangebiet, weshalb auch ein Vorkommen von gebäudebewohnenden

Fledermausarten ausgeschlossen werden kann. Auf vertiefende Fledermausuntersuchungen im Plangebiet wurde deshalb verzichtet.

Sollten auf dem Grundstück der ehemaligen Baumschule (Wirkraum) oder in den Gärten der südlich angrenzenden Wohnbebauung Bäume mit Quartiereignung bestehen, würden diese nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Zwergfledermaus und andere Gebäudefledermäuse könnten an und in den Gebäuden im östlichen und südlichen Wirkraum Quartiermöglichkeiten finden. Sollten die Fledermäuse Nischen und Spalten an diesen Gebäuden als Tagesversteck oder Wochenstube nutzen, wird mit keiner Beeinträchtigung durch das Vorhaben gerechnet, da die Gebäude und die potentiellen Einflüge weiterhin bestehen bleiben. Störungen dieser an Siedlungen gebundenen Arten können in Anbetracht der Vorbelastung des Plangebiets ausgeschlossen werden.

Der Luftraum im Plangebiet kann von Fledermäusen zur Nahrungssuche genutzt werden. Dies ist auch nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin möglich. Es bestehen darüber hinaus weitere Jagdhabitate im Umfeld des Vorhabens.

Das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG kann für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

In Kap. 5.4 werden freiwillige Maßnahmen beschrieben, die der Fledermausfauna zugutekommen können.

Reptilien

Die Mauereidechse kommt ausschließlich in felsigen und steinigen Lebensräumen vor. Sie bevorzugt offene, südexponierte, sommerwarme Standorte, die weitgehend vegetationsfrei oder nur schütter bewachsen sind (LANUV NRW 2021). Als ursprüngliche Lebensräume der Mauereidechse dienten sonnenexponierte Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden, geröllduchsetzte Trockenrasen, lichte Steppenheidewälder sowie randliche Kiesbänke und Hochgestade von großen Flüssen. Da natürliche Lebensräume in der heutigen Kulturlandschaft weitgehend fehlen, besiedelt die Art inzwischen überwiegend anthropogene Lebensräume und kann daher als Kulturfolger bezeichnet werden (GÜNTHER 1996). Das natürliche Vorkommen der Mauereidechse beschränkt sich auf die Eifel und das Siebengebirge sowie den Einzugsbereich des Rheins bis Höhe Bonn. Der Gesamtbestand der einheimischen Vorkommen wird auf 10 bis 20 Populationen geschätzt (Stand 2015). Daneben gibt es vermutlich über 60 gebietsfremde Populationen, die auf Aussetzungen beziehungsweise Ansiedlungen durch Menschen zurückgehen (LANUV NRW 2021).

In den Wintermonaten verstecken sich die Mauereidechsen in frostfreien Verstecken wie Felsspalten und natürlichen Hohlräumen. Spätestens ab März verlassen die tagaktiven Mauereidechsen ihre Winterquartiere. Nach der Paarung im April und Mai legen die Weibchen ihre Eier in selbst gegrabene Gänge und Höhle in lockerem Erdreich. Im Zeitraum von Juli bis August schlüpfen die jungen Mauereidechsen. Im Herbst, ab Ende September bis November suchen diese wieder ihre Winterquartiere auf. Da die Art wie alle rezenten Reptilien wechselwarme ist, reguliert sie ihre Körpertemperatur durch ihr Verhalten. Daher sind sie auf Sonnen- und Versteckplätze angewiesen (LANUV NRW 2021).

Bei der Begehung am 01.06.2021 wurden auf der nördlich verlaufenden Bahntrasse im Wirkraum Mauereidechsen erfasst (Abbildung 14 & Abbildung 15). Daraufhin wurden nach Rücksprache mit der UNB drei weitere Begehungen durchgeführt bei dem der Bahntrassen-Bereich gezielt nach Mauereidechsen abgesucht wurde. An einer der drei weiteren Begehungen konnten weitere Mauereidechsen nachgewiesen werden. Die Nachweise erfolgten im nördlichen Bereich der Bahntrasse (Abbildung 16). Insgesamt konnten auf der ca. 250 m langen nördlich an das Plangebiet angrenzenden Bahntrasse bei den vier Begehungen fünf Mauereidechsen nachgewiesen werden. Einen weiteren Verdacht gab es im weiteren Verlauf der Bahntrasse in Richtung Westen. Der Schwerpunkt der Nachweise erfolgte auf Höhe des Betonwerkes, nördlich des westlichen Plangebietsbereiches (Abbildung 16).

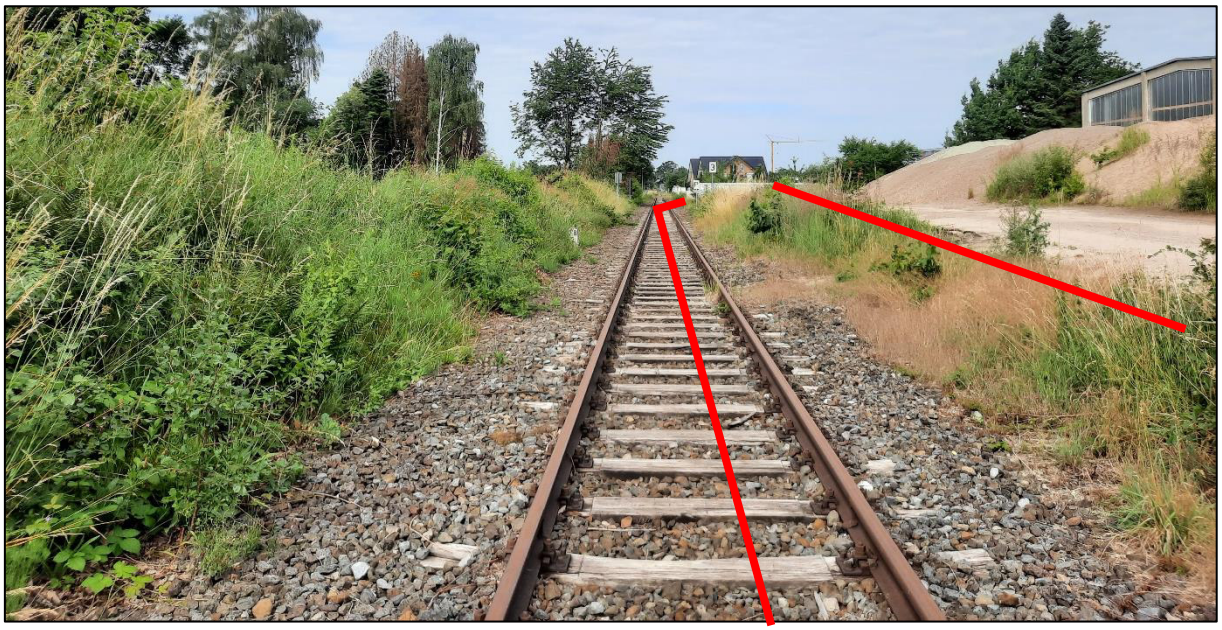

Abbildung 14: Nachweisbereich (rote Umrandung) der Mauereidechsen (Blickrichtung Westen).

Abbildung 15 Mauereidechse im Übergangsbereich zwischen Bahntrasse und Betonwerk.

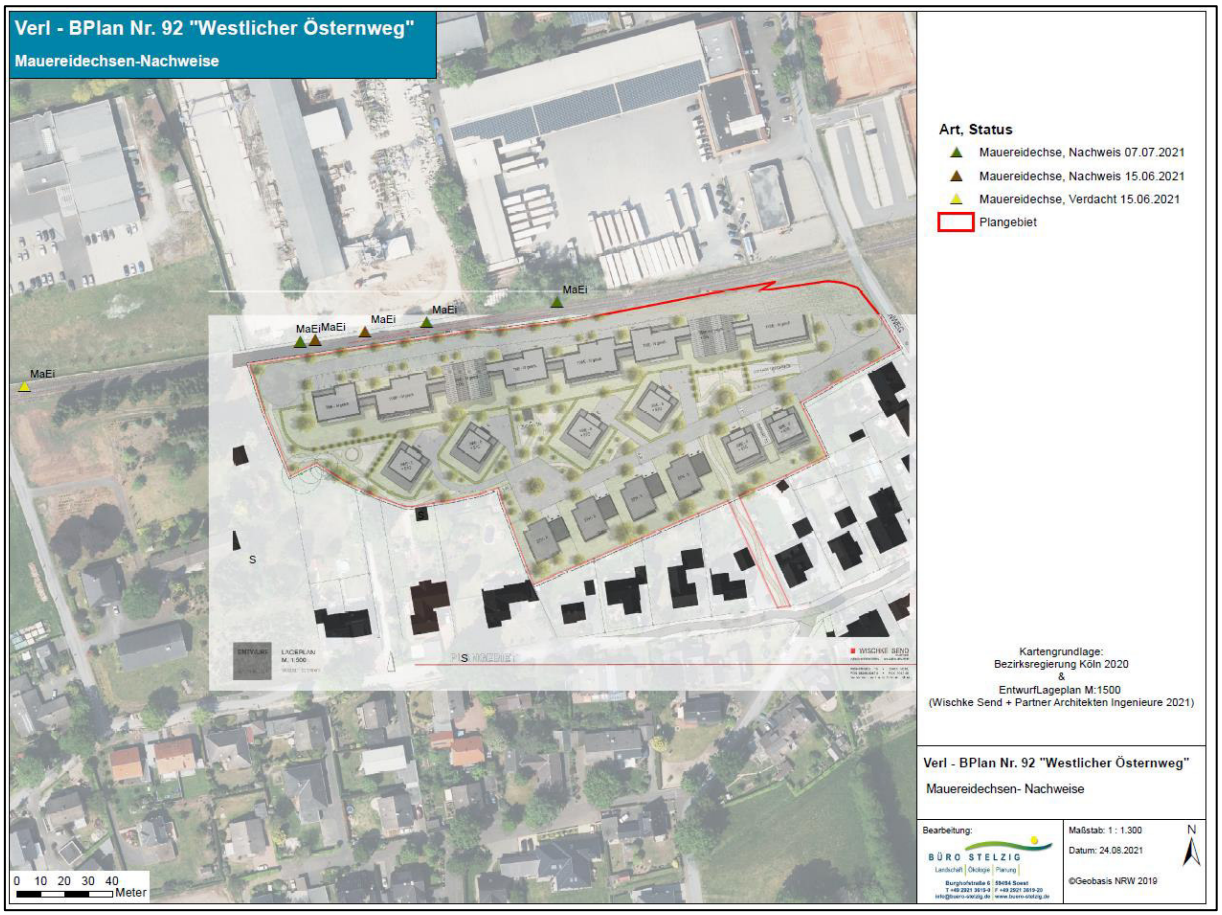

Abbildung 16: Mauereidechsennachweise im Bereich der nördlichen Bahntrasse.

Die Bahntrasse bleibt vom Vorhaben unberührt. Zwischen Bahndamm und Bebauung ist eine schmale Eingrünung ohne große Gehölze geplant. Von der ca. 13 m hohen Riegelbebauung gehen jedoch Schatteneffekte in Richtung Bahntrasse aus. Zur Ermittlung der Auswirkung der Beschattung auf die Bahntrasse wurde mittels eines Schattensimulators der Schattenwurf, ausgehend von der nördlichen Baugrenze der 13 m hohen Gebäude, ermittelt (HOFFMANN 2018). Da die Mauereidechsen alle im nördlichen Trassenbereich und der angrenzenden Böschung gefunden wurden, wurde dieser Bereich als Habitat angenommen und die Beschattung

für diesen nördlichen Bahntrassenbereich ermittelt. Da der Stand der Sonne im Jahresgang variiert wurde die Beschattung zu verschiedenen Zeitpunkten im Jahr ermittelt. Da die Mauereidechsen in den Wintermonaten in der Regel in ihren Winterverstecken sind und erst im März aktiv werden, wurde die Zeitpunkte Mitte Februar bis Mitte Oktober überprüft. Die Ergebnisse der Beschattungssimulation sind in Tabelle 2 aufgezeigt.

Unter Annahme einer ca. 13 m hohen Riegelbebauung kommt es zwischen Oktober und Anfang März zu einer dauerhaften Beschattung der Bahntrasse. Ab etwa Mitte März ist die Bahntrasse in der Mittagszeit besonnt. Ab Anfang April folgt eine Besonnung ab 10 Uhr vormittags. Ab dem 15.04. findet eine ganztägige Besonnung ab Sonnenaufgang statt, die bis Anfang September anhält. Anfang September erfolgt eine Besonnung ab Mittag und gegen Ende September in den Nachmittagsstunden.

Tabelle 2: Beschattungssituation

Zeitpunkt der Simulation	**Situation im nördlichen Bahntrassenbereich**
15.02.	ganztägig beschattet
01.03.	ganztägig beschattet
15.03.	besonnt zwischen 11 – 14 Uhr
01.04.	ab 10 Uhr bis abends besonnt
15.04.	ab Sonnenaufgang besonnt
21.06.	ganztägige besonnt
01.08.	ganztägige besonnt
01.09.	ab 10 Uhr bis abends besonnt
21.09.	ab 14 Uhr besonnt
15.10.	ganztägig beschattet

Bei jeweils sehr guten Kartierbedingungen (sonnig, windarm, warm, morgens und nachmittags) konnten an insgesamt zwei Erfassungsterminen Mauereidechsen mit drei bzw. zwei Individuen gesichtet werden.

Durch das Vorhaben kommt es nicht zu Eingriffen in die Bahntrasse. Der Lebensraum der Art wird nicht zerstört und auch eine direkte Tötung der Tiere kann ausgeschlossen werden (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). In den Sommermonaten sind keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die Art zu erwarten. Ruhestätte und Fortpflanzungsstätte erfüllen ihre volle Funktion während der Aktivitätszeit der Art zwischen März und September. Durch die zeitweise Beschattung des Lebensraums zwischen Ende September und Anfang

März kommt es jedoch zu einer Teilentwertung des Lebensraums zu Beginn und zum Ende der jährlichen Aktivitätsphase der Art. Um diese Lebensraumentwertung auszugleichen, ist eine Vermeidungsmaßnahme (eine Aufwertung weniger geeigneter Bereiche im Umfeld des Lebensraums) durchzuführen. Siehe dazu Kap. 5.3. Der Hauptlebensraum bleibt erhalten. Durch die Vermeidungsmaßnahme besteht in den Übergangsmonaten der Aktivitätsphase die Möglichkeit geeignete Habitatstrukturen aufzusuchen. Unter Durchführung der Konfliktvermeidungsmaßnahme kann das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.3 Zusammenfassende Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (Kiel 2007).

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung der europäischen Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Dazu muss die Baufeldräumung außerhalb der Hauptbrutzeit stattfinden. Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Durch die Riegelblockbebauung im nördlichen Teil des Plangebietes kommt es zwischen Oktober und März zu einer teilweisen Beschattung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse und somit zu einer Teilentwertung dieser Lebensräume. In dieser Zeit sind die Mauereidechsen in der Regel in ihren Winterverstecken. Damit für die Mauereidechse auch in diesen Monaten geeignete, besonnte Ruhestätten zur Verfügung stehen, sind im Zuge einer Konfliktvermeidungsmaßnahme auf dem nördlich angrenzenden Betonwerk zusätzliche Habitate (Trockenmauer und Steinschüttungen) anzulegen. Auf diese kann die Mauereidechse bei Bedarf ausweichen. Unter Durchführung dieser Maßnahme werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten beschädigt oder zerstört.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG
(Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erhalten.

5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahme für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna

Die Hauptbrutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum 15. März bis 31. Juli. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

5.2 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

5.3 Konfliktvermeidungsmaßnahme zum Schutz der Mauereidechse

Um die Teilentwertung der Lebensstätte der Mauereidechsen nördlich des Plangebietes auszugleichen und die Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, müssen im Umfeld des Vorkommens Lebensräume aufgewertet werden. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Zustand vor dem Eingriff verschlechtert.

Anlage geeigneter Ersatzhabitate für die Mauereidechse

Als Ausgleichsmaßnahme gilt die „Schaffung bzw. Förderung von vegetationsfreien bzw. vegetationsarmen, offenen Standorten durch Anlage von Rohbodenflächen und Schotterfluren in Verbindung mit groben Steinschüttungen zur Verbesserung der Habitatstruktur (Schaffung

von Nahrungsquellen, Tages-, Winterverstecken und Sonnenplätzen). Ein zusätzliches Ausbringen von Sandflächen in direkter Nähe zu den Gesteinsaufschüttungen stellt potenzielle Eiablageplätze bereit.“ (LANUV NRW 2021c).

Die Mauereidechsen wurden bei den Begehungen allesamt nördlich der Gleise, in der Bahntrasse und im Übergang zum nördlich gelegenen Betonwerkgelände festgestellt. Die Ersatzhabitate sind in der direkten Umgebung des geplanten Eingriffs im Bereich der Bahngleise umzusetzen. Hierfür eignen sich die Randbereiche auf dem nördlichen Betonwerk (Flurstück 1098 in der Flur 17, Gemarkung Verl). Sie grenzen unmittelbar an den derzeitigen Lebensraum an und werden vom zukünftigen Vorhaben nicht beschattet. Da die Art bereits jetzt an und auf dem Gelände des Betonwerkes vorkommt, ist sie betriebliche Arbeiten dort gewöhnt und keiner erhöhten Störung ausgesetzt. Die folgenden Maßnahmen sind auf diesem Flurstück durchzuführen:

Der Übergangsbereich zwischen Bahntrasse und Betonwerk ist von aufkommender Vegetation freizuhalten. Zusätzlich sind die Anlage einer Trockenmauer sowie die Anlage von vier Steinschüttungen/ Steinriegeln vorzunehmen (vgl. Abbildung 17).

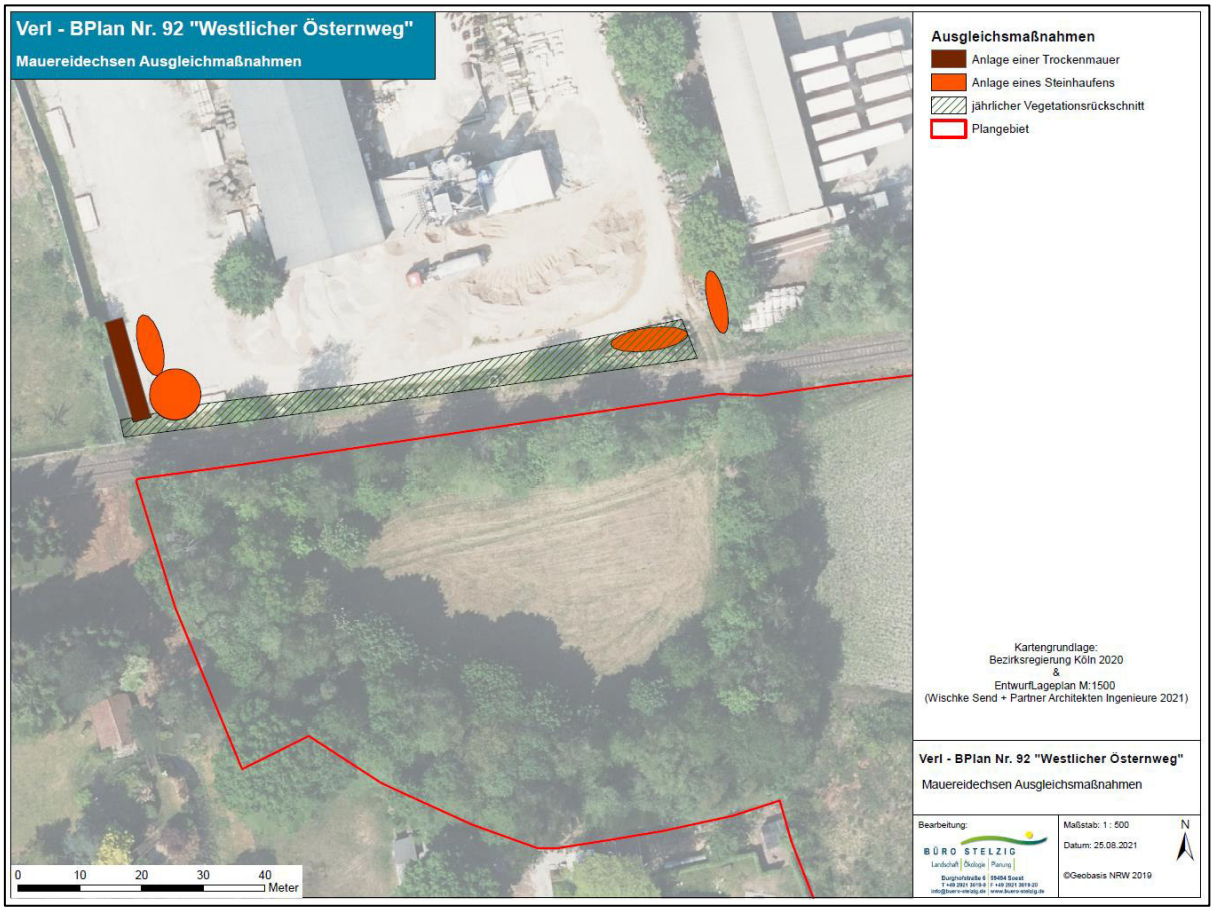

Abbildung 17: Mauereidechsen-Ausgleichsmaßnahmen auf dem Betonwerkgelände (Flurstück 1098, Flur 17, Gemarkung Verl).

Anlage vegetationsarmer Flächen

Durch diese Maßnahmen werden verbesserte Sonnenplätze und Jagdhabitate geschaffen. Die Maßnahmenfläche sollte zunächst durch Auflichtung aufgewertet werden, um den Ansprüchen der Art zu genügen.

Wiederkehrende Pflegemaßnahmen: Im Falle von aufkommender Vegetation (auch im Bereich der angelegten Sandflächen, siehe unten) muss diese durch die einmalige Mahd (mit Abtransport des Schnittgutes) vor der Winterruhe (Ende September bis Ende November) kurzgehalten werden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Aufwachsende, stark beschattende Gebüsche sind regelmäßig zurückzuschneiden und auszuästen.

Der Übergangsbereich zwischen Bahntrasse und Betonwerk ist ebenfalls von aufkommender Vegetation freizuhalten, um eine Verbuschung der Fläche zu verhindern.

Steinschüttungen

Durch diese Maßnahme wird eine verbesserte Habitatstruktur mit Versteckmöglichkeiten geschaffen.

Vorbereitung: Vor der Anlage muss die Fläche, auf der die Steinschüttung stattfinden soll, auf 50 – 100 cm Tiefe ausgekoffert werden, um eine ausreichende Frostsicherheit im Untergrund zu gewährleisten (Winterquartier).

Material: Es muss ortstypisches (autochthones) Gesteinsmaterial mit unterschiedlichen Korngrößenzusammensetzungen verwendet werden. Wenn möglich, sind je nach Standort Bollen- oder Bruchsteine aus einer nahe gelegenen Kiesgrube oder einem Steinbruch zu verwenden. Das Material sollte eine Körnung von 100 mm (60%) und 100 – 200 mm (40%) aufweisen.

Grundfläche und Größe: mindesten 15 – 30 m², bei mehreren Steinschüttungen sollte darauf geachtet werden, dass der Abstand nicht mehr als 30 m zueinander beträgt. Steinschüttungen brauchen nicht sehr hoch zu sein. Es genügt eine Höhe von 80 bis 120 cm, je nach horizontaler Ausdehnung können sie aber auch höher sein.

Bauweise: Es gibt keine Standardbauanleitung für Steinschüttungen. Steinhaufen können manuell oder maschinell angelegt werden. Bei Verwendung des richtigen Materials ist die Fehlerwahrscheinlichkeit gering. Die einfachste Variante ist es, geeignete Steine einfach auf den ausgekofferten Boden zu schütten oder zu schichten. Wichtig ist eine Exposition der Steinschüttungen in Richtung Südost bis Südwest. Ein Bedecken der Nordost-Seite mit anstehendem Bodenmaterial (im Besten Falle mit Totholzhaufen) wird zusätzlich empfohlen (LANUV NRW 2021).

Anlage von Sandflächen

Durch diese Maßnahme werden potentielle Eiablageplätze geschaffen. In direkter Nähe zu den Gesteinsaufschüttungen sind Sandflächen (Flusssand) auszubringen. Gemäß DGHT (2011) wird eine bandförmige Ausbringung des Substrates empfohlen.

Grundfläche und Größe: Die Sandflächen muss 50 – 70 cm tief und 5 – 10 m breit um die Gesteinsschüttung angelegt werden. Die Sandlinsen sollten eine Mindestgröße von 1 – 2 m² und 70 cm Tiefe aufweisen, um möglichst große Übergänge zwischen Sandinsel und Ruderalvegetation zu entwickeln.

Einsaat: Um eine Ausbreitung von Neophyten (Kanadische Goldrute u.ä.) zu verhindern, sollte zudem eine Einsaat von autochthonem Saatgut (Arten von Trockenrasen) vorgenommen werden mit dem Ziel zur Herstellung einer lückigen arten- und blütenreichen Krautvegetation (DGHT 2011).

Im Folgenden sind zwei Abbildungen dargestellt, die die Gestaltung einer Ausgleichsmaßnahme schematisch und bzw. die fertige Maßnahme als Foto zeigen.

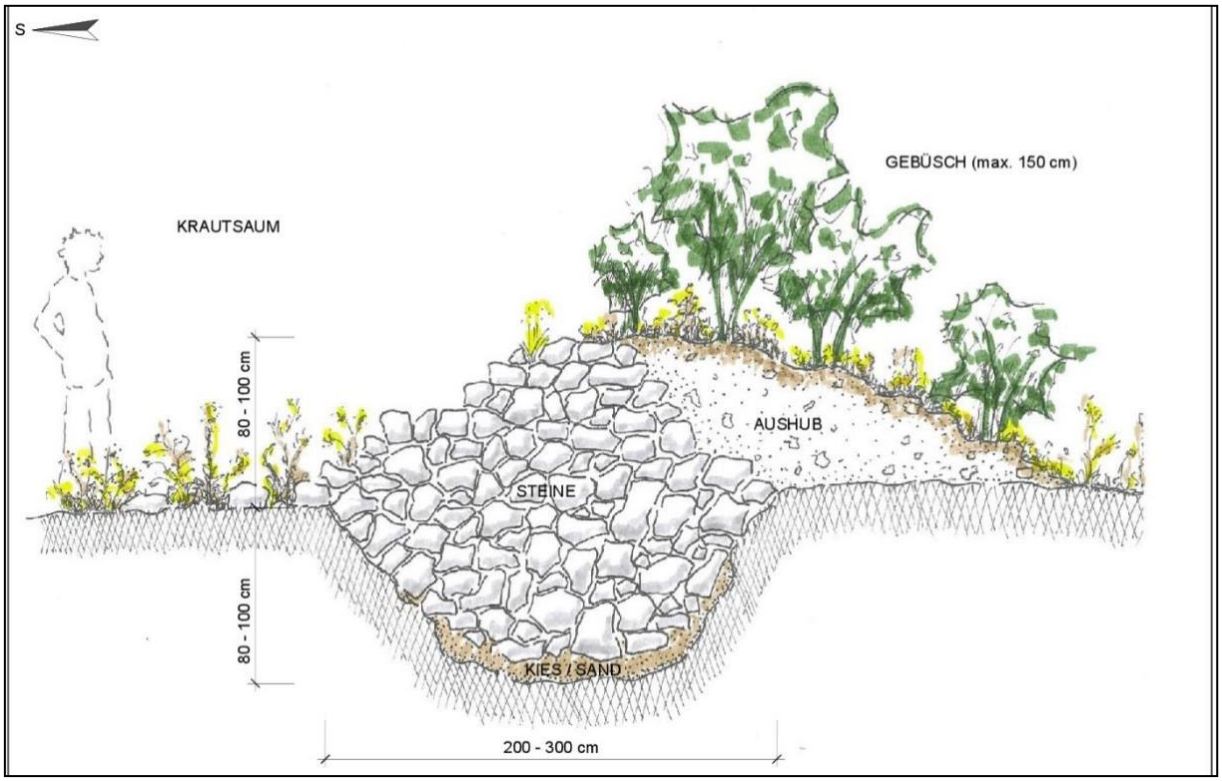

Abbildung 18: Skizze zur Anlage eines Steinhaufens (Zeichnung: BABARA KIRSCH in MEYER et al. 2011).

Abbildung 19: Beispiel eines angelegten Steinhaufens (Foto: NELE CORNILS).

Anlage einer Trockenmauer mit gestaltetem Umfeld

Eine ausreichende Entfernung zu potentiellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.

Material: Es sind Steine mit einer großen Tiefe zu verwenden, damit die Fugen langfristig substrat- und vegetationslos bleiben. Es sollte ortstypisches (autochthones) Gesteinsmaterial verwendet werden. Wenn möglich sind je nach Standort Steine aus einer nahe gelegenen Kiesgrube oder einem Steinbruch zu verwenden.

Grundfläche und Größe:

Bei der Anlage der Mauer gilt eine Größe von ca. 10 – 15 m² pro Individuum.

Bauweise:

Eine Schaffung von Gesimsen und Vorsprüngen im Bereich der Mauern als Sonnenplätze ist wird empfohlen. Die Anzahl der Spalten und größeren Risse darf 4 pro m² nicht unterschreiten. In der Mauer sind regelmäßig verteilt Lüftungsbohrungen (2 cm Durchmesser) zur Entziehung von Feuchtigkeit anzulegen. Diese können gleichzeitig als Verstecke genutzt werden.

Gestaltung des Umfelds:

Erhalt oder Anlage von lockerem, grabbaren Material (Sand, grabbares Eiablagesubstrat) in der Nähe der Trockenmauer:

- Sonnenexponiert
- 70 cm Tiefe
- 1-2 m² groß
- Pro 100 m Mauer mind. 10 m²
- Aktive Bepflanzung ist zu vermeiden, ein eigenständiger Bewuchs 10 – 40% mosaikartig ist jedoch optimal
- Am Mauerfuß ist ein Krautsaum von mind. 1,5 m Breite zu entwickeln

(LANUV NRW 2021).

Die Maßnahme ist zwischen der Stadt Verl und dem Grundstückseigentümer rechtlich zu sichern. So ist eine dauerhafte Flächensicherung sicherzustellen.

5.4 Auswahl von insekten-/fledermausfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis

Durch falsche Beleuchtungseinrichtungen können nachtaktive Insekten und Fledermäuse gestört werden. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen im zukünftigen Plangebiet so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
  Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
  Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie sondern auch Lichtimmission gespart werden.

- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
  Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von Weiten an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
  Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

6 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung zum Schutz der europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 1.3. bis 31.7. stattfindet,
- vom 1.3. bis 30.9. Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG),
- auf dem nördlichen an die Bahntrasse angrenzenden Betonwerk (Flurstück 1098, Flur 17, Gemarkung Verl) als Konfliktvermeidungsmaßnahme Ersatzhabitate für die Mauereidechsenpopulation geschaffen werden.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, September 2021

(Volker Stelzig)

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

7 Literatur

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.

DGHT(2011): Mauereidechse – Reptil des Jahres 2011 (Broschüre) - http://www.zoodirektoren.de/pics/medien/1_1292606685/Aktionsbroschuere_2011_72.pdf - Abruf 04.05.2011.

GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena.

KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).

KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

HEYM, A.; DEICHSEL, G.; HOCHKIRCH, A.; WERNER, G.; VEITH, M.; SCHULTE, U. (2011): Etablierung eingeschleppter Mauereidechsen (Podarcis muralis) zu Lasten heimischer Zauneidechsen?. In: elaphne 4-2011. Online unter: https://feldherpetologie.de/hans-schiemenz-fonds/forschungsprojekte-2011/podarcis-muralis-eingeschleppte-einheimische-mauereidechsen-heym/ (zuletzt abgerufen 03.09.2021)

HOFFMANN, T. (2018): Sonnenverlauf. Simulation des Sonnenverlaufs/ Schattenwurfs im Jahresgang. Online unter: https://www.sonnenverlauf.de/#/51.8771,8.4842,18/2021.08.25/08:56/13/1. (zuletzt abgerufen am 24.08.2021).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021a): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos (zuletzt abgerufen am 25.08.2021).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 41162 Rietberg. Online unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41162 (zuletzt abgerufen am 25.08.2021).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe (zuletzt abgerufen am 25.08.2021).

MEYER, M.; DUSEJ, G.; MONNEY, J.-C.; BILLING, H.; MERMOD, M.; JUCKER, K.; BOVEY, M.; KARCH (HG.) (2011): Praxismerkblatt Kleinstrukturen. Steinhaufen und Steinwälle. Neuenburg (Schweiz).

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für

Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB (2021): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 92. „Österneweg-West“. Stand August 2021.

Verl - BPlan Nr. 92 "Westlicher Österweg"

Planungsrelevante Arten

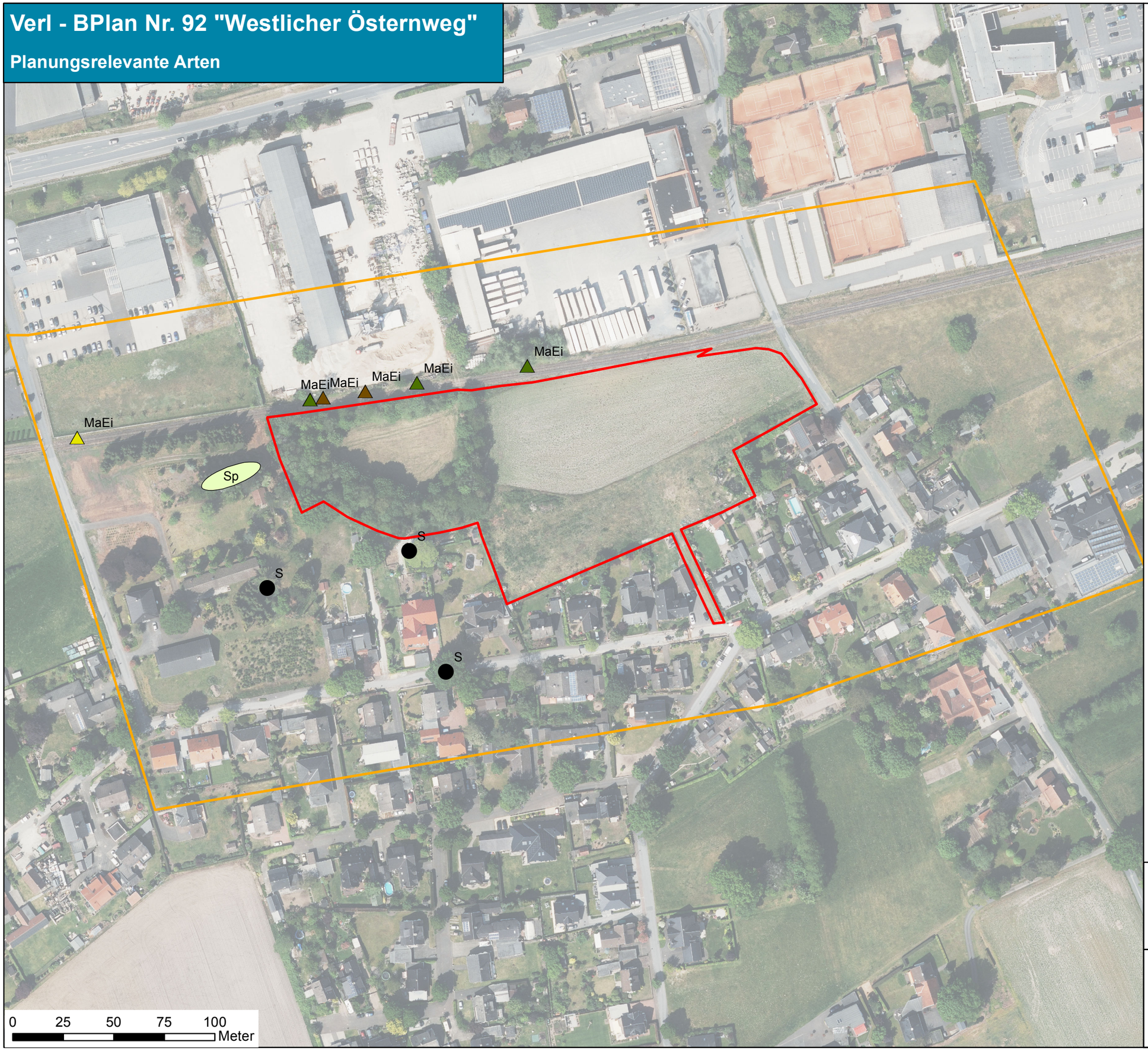

Art, Status

- Mauereidechse, Nachweis 07.07.2021
- Mauereidechse, Nachweis 15.06.2021
- Mauereidechse, Verdacht 15.06.2021
- Star, Einzelbeobachtung
- Sperber, Brutrevier
- Wirkraum
- Plangebiet

Verl - BPlan Nr. 92 "Westlicher Österweg"

Planungsrelevante Arten

Bearbeitung:

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Maßstab: 1 : 1.800

Datum: 26.08.2021

N

©Bez. -Reg. Köln 2020

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 92 „Österweg-West“ in Verl

Plan-/Vorhabenträger (Name): Architekturbüro Wischke Send + Partner Antragstellung (Datum): _____

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Österweg-West“ hat die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen in Verl zum Ziel. Die Erschließung des Plangebietes soll über die östlich angrenzende Straße ‚Österweg‘ erfolgen. Im Plangebiet selbst erfolgt die Erschließung der Wohngebäude über zwei Planstraßen. Planstraße A verläuft südlich der Bahntrasse und Planstraße B verläuft vom ‚Österweg‘ in südwestliche Richtung. Im Norden ist eine Riegelbebauung bestehend aus acht miteinander verbundenen vierstöckigen Gebäuden geplant. Diese erreichen Gebäudehöhen von ca. 13 m Höhe. Im mittleren Teil des Plangebietes sind zweigeschossige Mehrfamilienhäuser geplant und im Süden Einfamilienhäuser sowie ebenfalls Mehrfamilienhäuser. Im mittleren Teil des Plangebietes ist zwischen den Wohnhäusern die Anlage von Grünflächen geplant.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mauereidechse (Podarcis muralis)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- [x] FFH-Anhang IV-Art
- [ ] europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	V
Nordrhein-Westfalen	2

Messtischblatt

4116 (2)

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- [x] atlantische Region
- [ ] kontinentale Region

- [ ] grün günstig
- [x] gelb ungünstig / unzureichend
- [ ] rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- [ ] **A** günstig / hervorragend
- [ ] **B** günstig / gut
- [ ] **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Bereich der Bahntrasse im nördlichen Wirkraum konnten an zwei von vier Reptilien-Begehungen Mauereidechsen nachgewiesen werden. Die Nachweise erfolgten im nördlichen Bereich der Bahntrasse. Insgesamt konnten auf der ca. 250 m langen nördlich an das Plangebiet angrenzenden Bahntrasse fünf Mauereidechsen nachgewiesen werden. Einen weiteren Verdacht gab es im weiteren Verlauf der Bahntrasse in Richtung Westen. Der Schwerpunkt der Nachweise erfolgte auf Höhe des Betonwerkes, nördlich des westlichen Plangebietsbereiches. Die Bahntrasse bleibt vom Vorhaben unberührt. Von der ca. 13 m hohen Riegelbebauung im Norden des Plangebietes gehen jedoch Schatteneffekte in Richtung Bahntrasse aus. Es kommt zu einer dauerhaften Beschattung der Bahntrasse. Ab etwa Mitte März ist die Bahntrasse in der Mittagszeit besonnt. Ab Anfang April folgt eine Besonnung ab 10 Uhr vormittags. Ab dem 15.04. findet eine ganztägige Besonnung ab Sonnenaufgang statt, die bis Anfang September anhält. Anfang September erfolgt eine Besonnung ab Mittag und gegen Ende September in den Nachmittagsstunden (Hoffmann 2018). In den Übergangsmonaten der Aktivitätsphase der Mauereidechse kann es somit zu einer Teillebensraumentwertung durch Beschattung kommen. Um diese Lebensraumentwertung in den Übergangsmonaten der Aktivitätsphase auszugleichen, ist eine Vermeidungsmaßnahme (eine Aufwertung weniger geeigneter Bereiche im Umfeld des Lebensraums) durchzuführen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um die Teilentwertung der Lebensstätte der Mauereidechsen nördlich des Plangebietes auszugleichen und die Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, müssen im Umfeld des Vorkommens Lebensräume aufgewertet werden. Die Mauereidechsen wurden bei den Begehungen allesamt nördlich der Gleise, in der Bahntrasse und im Übergang zum nördlich gelegenen Betonwerkgelände festgestellt. Die Ersatzhabitate sollten in der direkten Umgebung des geplanten Eingriffs im Bereich der Bahngleise umgesetzt werden. Hierfür eignen sich die Randbereiche auf dem nördlichen Betonwerk (Flurstück 1098 in der Flur 17, Gemarkung Verl). Sie grenzen unmittelbar an den derzeitigen Lebensraum an und werden vom zukünftigen Vorhaben nicht beschattet. Da die Art bereits jetzt an und auf dem Gelände des Betonwerkes vorkommt, ist sie betriebliche Arbeiten dort gewöhnt und keiner erhöhten Störung ausgesetzt. Die folgenden Maßnahmen sind auf diesem Flurstück durchzuführen:
Der Übergangsbereich zwischen Bahntrasse und Betonwerk ist von aufkommender Vegetation freizuhalten.
Zusätzlich sind die Anlage einer Trockenmauer sowie die Anlage von vier Steinschüttungen/ Steinriegeln vorzunehmen (vgl. Büro Stelzig 2021)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch das Vorhaben kommt es nicht zu Eingriffen in die Bahntrasse. Der Lebensraum der Art wird nicht zerstört und auch eine direkte Tötung der Tiere kann ausgeschlossen werden (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). In den Sommermonaten sind keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die Art zu erwarten. Ruhestätte und Fortpflanzungsstätte erfüllen ihre volle Funktion während der Aktivitätszeit der Art zwischen März und September. Durch die zeitweise Beschattung des Lebensraums zwischen Ende September und Anfang März kommt es jedoch zu einer Teilentwertung des Lebensraums zu Beginn und zum Ende der jährlichen Aktivitätsphase der Art. Um diese Lebensraumentwertung auszugleichen, ist eine Vermeidungsmaßnahme (siehe II.2) durchzuführen. Durch die Vermeidungsmaßnahme besteht in den Übergangsmonaten der Aktivitätsphase die Möglichkeit geeignete Habitatstrukturen aufzusuchen. Unter Durchführung der Konfliktvermeidungsmaßnahme kann das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Sperber (Accipiter nisus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	*

Messtischblatt

4116 (2)

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Für den Sperber konnte ein Brutnachweis im Wirkraum erbracht werden. Sperber wurden an mehreren Erfassungsterminen beobachtet oder verhört. Am 15.06.2021 wurden bettelrufende Jungvögel verhört. Der Brutplatz befindet sich wahrscheinlich in den Gehölzen auf dem Grundstück der ehemaligen Baumschule im westlichen Wirkraum. Auf dem Grundstück im Wirkraum erfolgen keine Eingriffe, sodass die Lebensstätten nicht direkt beeinträchtigt werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Zum Zeitpunkt der Kartierungen waren die Gehölze im westlichen Bereich des Plangebietes bereits gefällt. Der Sperber hat trotz der dadurch frei werden Sicht auf das nördlich angrenzende Gewerbegebiet und den davon ausgehenden Störungen erfolgreich gebrütet. Daher ist von einer gewissen Toleranz des Sperber gegenüber anthropogenen Störungen auszugehen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind deshalb nicht zu erwarten. Um baubedingte Störungen während der Brutzeit zu vermeiden, die zur Aufgabe von Bruten führen können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (siehe Kap. 5.1). Der Sperber weist einen günstigen Erhaltungszustand auf. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für den Sperber durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum vom 15. März bis 31. Juli. Alle Bauvorbereitenden Maßnahmen sowie der Baubeginn müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, um die Auswirkungen des Eingriffes auf planungsrelevante und auf europäische, nicht planungsrelevante Vogelarten zu minimieren. Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 (1), Nr. 1 u. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es kommt nicht zu eine Zerstörung von Lebensstätten oder zu Tötungen von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG). Als Kulturfolger hat die Art eine gewisse Störungstoleranz. Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind durch das Bauvorhaben deshalb nicht zu erwarten. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (Sturnus vulgaris)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	3
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt

4116 (2)

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün günstig

☒ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei den Begehungen am 31.03. und 01.06. wurden im südlichen Wirkraum Stare gesichtet. Ein Brutvorkommen der Art im Plangebiet kann ausgeschlossen werden. Die verbliebenen Bäume im Plangebiet weisen keine Höhlen auf, die von Staren als Brutplät-ze genutzt werden können In den Bäumen der Gärten im südlichen Wirkraum sowie in den Gehölzen der ehemaligen Baumschule kann ein Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden. Da die Bruthabitate im Wirkraum nicht direkt vom Vorhaben betroffen sind, gehen keine Lebensstätten verloren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 nach BNatSchG). Aufgrund der Tatsache, dass die Art als Kulturfolger häufig in menschlicher Nähe vorkommt und aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch das angrenzende Wohngebiet und Gewerbegebiet können anlage- und betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden. Um baubedingte Störungen während der Brutzeit zu vermeiden, die zur Aufgabe von Bruten führen können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (siehe Kap. 5.1). Erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtern, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum vom 15. März bis 31. Juli. Alle Bauvorbereitenden Maßnahmen sowie der Baubeginn müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, um die Auswirkungen des Eingriffes auf planungsrelevante und auf europäische, nicht planungsrelevante Vogelarten zu minimieren. Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 (1), Nr. 1 u. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es kommt nicht zu eine Zerstörung von Lebensstätten oder zu Tötungen von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG). Als Kulturfolger hat die Art eine gewisse Störungstoleranz. Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind durch das Bauvorhaben deshalb nicht zu erwarten. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).